

## Vorlage Nr. 15/265

öffentlich

**Datum:** 14.05.2021  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann

<b>Ausschuss für Inklusion Landschaftsausschuss</b>	<b>27.05.2021 21.06.2021</b>	<b>Beschluss Kenntnis</b>
---	----------------------------------	-------------------------------

Tagesordnungspunkt:

**Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte**

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsordnung für einen "Beirat für Inklusion und Menschenrechte" des Ausschusses für Inklusion zur Ausgestaltung der politischen Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/265 zugestimmt.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben Menschen-Rechte.

Menschen mit Behinderungen müssen mitreden können.

Das ist ein Teil von Inklusion.

Das ist dem LVR wichtig:

Die Politik spricht regelmäßig mit den Menschen mit Behinderungen.

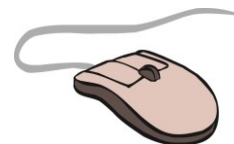
Dafür gibt es eine neue Gruppe.

Die Gruppe heißt **Beirat für Inklusion und Menschenrechte**.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Die Verwaltung schlägt eine Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zum Beschluss vor.

## **Begründung der Vorlage-Nr. 15/265:**

### **Neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte**

Nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung entscheidet der Ausschuss für Inklusion über die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügte neue Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zum Beschluss vor. Dieser basiert auf den Erfahrungen in der 14. Wahlperiode. Veränderungen sind kenntlich gemacht.

Dieses Vorgehen folgt konsequent der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans BRK „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“.

L u b e k

Anlage

**Anlage zu Vorlage Nr. 15/265:**

<b>Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 15. Landschaftsversammlung Rheinland</b>		
<b>Fassung in der 14. Wahlperiode</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p><b>Präambel</b></p> <p>Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion</p>	<p>unverändert</p>

tätig werden. Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.	tätig werden. Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.	
<p><b>1. Aufgaben</b></p> <p>Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.</p>	<p><b>1. Aufgaben</b></p> <p>Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.</p>	unverändert
<p><b>2. Mitglieder</b></p> <p>a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.</p> <p>b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sechs Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche</p>	<p><b>2. Mitglieder</b></p> <p>a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.</p> <p>b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sieben Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche</p>	<p>unverändert</p> <p>Die Anzahl wurde auf sieben erhöht, um eine Vertretung aller Fraktionen <u>grundsätzlich</u> zu ermöglichen.</p> <p>Streichung der Gruppe in Satz 3, da im Falle der Entsendung des einzigen Mitgliedes der</p>

<p>oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe im Beirat vertreten lassen. Ein entsendetes Ausschussmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglied vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt; Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu zwölf Personen als einen „Mitglieder-Pool“ zu benennen, von denen bis zu sechs in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.</p> <p>d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere Persönlichkeit als Ansprechperson und Fürsprecher/Fürsprecherin für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten</p>	<p>oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion im Beirat vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.</p> <p>c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu vierzehn Personen als einen „Mitglieder-Pool“ zu benennen, von denen bis zu sieben in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.</p> <p>d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere natürliche Person als Ansprechperson und Fürsprecher*in für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten der</p>	<p>Gruppe im Ausschuss dessen Abwesenheitsvertretung im Beirat de facto nicht durch ein anderes Ausschussmitglied der Gruppe erfolgen kann.</p> <p>Streichung Satz 4, da im Ausschuss nur Mitglieder der Fraktionen und der Gruppe vertreten sind.</p> <p>Erhöhung der Stimmenzahl des LBR auf sieben und korrespondierend die Vergrößerung des Pools, um die Parität mit den Ausschussmitgliedern gemäß Ziffer 2 b) beizubehalten.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p>
--	---	--

<p>der Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Persönlichkeit mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen.</p> <p>e) Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält das Recht, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.</p>	<p>Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Person mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen.</p> <p>./.</p>	<p>Die LAG Freie Wohlfahrtspflege wird nicht wieder Mitglied des Beirates, um die besondere Bedeutung der Selbstvertretungsorganisationen zu betonen, sondern erhält gemäß Ziffer 5 Rederecht analog der/des Landesbehindertenbeauftragten.</p>
<p><b>3. Vorsitz</b></p> <p>Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr.</p>	<p><b>3. Vorsitz</b></p> <p>a) Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr.</p> <p>b) Der LBR erhält das Recht, eine Person aus dem "Mitglieder-Pool" gemäß Ziffer 2 c) zu benennen, die die Funktion der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates übernimmt.</p>	<p>unverändert</p> <p>Einfügung gemäß Antrag 15/1</p>



<p><b>4. Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.</p>	<p><b>4. Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>5. Sitzungen</b></p> <p>a) Der Beirat tagt grundsätzlich viermal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.</p> <p>c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und</p>	<p><b>5. Sitzungen</b></p> <p>a) Grundsätzlich tagen der Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte in gemeinsamer öffentlicher Sitzung. Der Beirat kann bis zu zwei Sitzungen im Jahr auch ohne den Ausschuss, bei Bedarf auch nichtöffentlich, durchführen.</p> <p>b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.</p> <p>c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeitende der</p>	<p>Anpassung an die geübte Praxis in der 14. Wahlperiode</p> <p>unverändert</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<p>Mitarbeiter der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.</p> <p>e) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.</p> <p>f) Gemeinsame Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte sind möglich.</p>	<p>Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.</p> <p>e) Eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.</p> <p>f) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.</p> <p>./.</p>	<p>unverändert</p> <p>veränderter Status der LAG Freie Wohlfahrtspflege (vgl. Anmerkung Ziffer 2 e)</p> <p>unverändert</p> <p>entfällt (vgl. Anmerkung Ziffer 5 a)</p>

<p><b>6. Aufwandsentschädigungen</b></p> <p>Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.</p>	<p><b>6. Aufwandsentschädigungen</b></p> <p>Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürger*innen entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p><b>7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung</b></p> <p>Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.</p>	<p><b>7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung</b></p> <p>Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom [Datum] in Kraft.</p>	<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom [Datum] in Kraft.</p>	<p>unverändert</p>